

Richtlinien der Stadt Neumünster über die Bezuschussung zur laufenden Unterhaltung von Seniorentagesstätten

Gliederung

1. Einleitung
2. Rechtsgrundlage und Intention der Altenhilfe
3. Aufgaben der Seniorentagesstätte im Rahmen des § 71 SGB XII
4. Angebote in der Seniorentagesstätte
5. Räumlichkeiten
6. Betreuungspersonal
7. Öffnungszeiten
8. Zuschüsse zur laufenden Unterhaltung der Seniorentagesstätte
9. Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen
10. Inkrafttreten der Richtlinien

1. Einleitung

Die Stadt Neumünster als örtlicher Sozialhilfeträger und die freien Wohlfahrtsverbände sowie die Kirchen wirken gemeinsam an der Aufgabe der offenen Altenhilfe, die eine Bewahrung und Erleichterung einer selbstständigen Lebensführung auch im Alter gewährleisten soll.

Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle des Hilfesuchenden wirksam ergänzen.

Die Träger der Sozialhilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Altenhilfe angemessen unterstützen (vgl. § 5 Abs. 2, 3 SGB XII).

2. Rechtsgrundlage und Intention der Altenhilfe

Nach § 71 Sozialgesetzbuch (SGB) XII soll alten Menschen Altenhilfe gewährt werden. Sie soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen (vgl. § 71 Abs. 1 SGB XII).

Altenhilfe soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen gewährt werden, soweit im Einzelfall persönliche Hilfe erforderlich ist (vgl. § 71 Abs. 4 SGB XII).

3. Aufgaben der Seniorentagesstätte im Rahmen des § 71 SGB XII

Die Seniorentagesstätte dient den Bedürfnissen alter Menschen nach Kommunikation, Information, Bildung und Freizeitgestaltung.

Sie soll ein Treffpunkt sein, der Kontakte zwischen alten Menschen selbst und anderen Gruppen fördert. Durch das Angebot von Information, Beratung, Bildung und Freizeitgestaltung für einzelne Gruppen trägt sie dazu bei,

- Rollenverluste, die der alte Mensch möglicherweise erleidet, besser zu verarbeiten und durch Aufnahme neuer sowie Vertiefung bestehender menschlicher Beziehungen auszugleichen,
- eigene Fähigkeiten neu zu entdecken bzw. weiter zu entwickeln,
- das Selbstwertgefühl des alten Menschen zu stärken,
- die Bewältigung von Lebenssituationen, die als belastend empfunden werden, zu erleichtern.

4. Angebote in der Seniorentagesstätte

Die Angebote in der Seniorentagesstätte sollen vielseitig sein und die Bereiche Information, Bildung, Freizeitgestaltung und ambulante Hilfen abdecken. Die Angebote können in unterschiedlichen Formen gemäß der Methodik der Altenarbeit an den interessierten Personenkreis herangetragen werden. Gleichzeitig soll in einem gemütlichen Rahmen ein Raum angeboten werden, in dem Kontakte zu anderen Personen aufgenommen werden können, ohne ein Angebot wahrnehmen zu müssen.

Seniorentagesstätten können Beratungsangebote, Mahlzeitendienste, Körperpflegedienste usw. angegliedert sein. Empfehlenswert ist auch eine Angebotsergänzung im gesundheitlichen Bereich, wie z.B. Bewegungsangebote, Ergotherapie. In den Räumen der Seniorentagesstätte ist während der Öffnungszeiten keine Seniorenclubarbeit durchzuführen.

5. Räumlichkeiten

In der Seniorentagesstätte sollen mehrere Räume für die tägliche pädagogische Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei müssen mindestens ein großer Raum mit einer Personkapazität von 25 Personen für größere Veranstaltungen und weitere kleinere Räume für Kleingruppenarbeit vorhanden sein. Die Räumlichkeiten sollen barrierefrei sein.

Für mögliche vorhandene ambulante Hilfen sollen ebenfalls ausreichende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, die den jeweiligen Ansprüchen gerecht werden.

6. Betreuungspersonal

Für die Leitung einer Seniorentagesstätte sind Personen einzusetzen, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder besondere Erfahrungen im Sozialwesen besitzen.

Dieser Qualifikation entsprechend kann dies z.B. ein bzw. ein Sozialpädagoge/eine Sozialpädagogin, ein/e Erzieher/in oder ein/e Altenpfleger/-in sein.

Um die Aufgabenstellung einer Seniorentagesstätte bewältigen zu können, ist die Leitung grundsätzlich hauptamtlich zu besetzen.

Die Leitungskraft ist für die konzeptionelle Planung und Weiterentwicklung der Tagesstätte sowie für die pädagogische und fachliche Betreuung und Anleitung der ehrenamtlichen Helfer/-innen oder Honorarkräfte zuständig.

7. Öffnungszeiten

Seniorentagesstätten sollen möglichst während der ganzen Woche, müssen jedoch mindestens an fünf Tagen geöffnet sein. Dabei muss ein Tag auf das Wochenende fallen.

Die Öffnungszeit soll täglich mindestens vier Stunden betragen.

8. Zuschüsse zur laufenden Unterhaltung von Seniorentagesstätten

Die Stadt Neumünster stellt Mittel für die laufende Unterhaltung von Seniorentagesstätten zur Verfügung.

Die Zuschüsse werden jeweils auf der Grundlage der im Einzelfall abzuschließenden Verträge gezahlt.

Der Pauschalförderungsbetrag für die laufende Unterhaltung einer Seniorentagesstätte beinhaltet eine anteilige Aufwandsentschädigung für Personal-, Betriebs-, Versicherungs-, Instandhaltungs- und Verwaltungskosten sowie für die Betreuungskosten, berechnet auf die Gesamtheit der für die Besucher zur Verfügung stehenden Plätze.

Die pauschale Förderung der Stadt Neumünster wird im Rahmen des abzuschließenden Vertrages über die jeweilige Seniorentagesstätte mit dem Träger der Einrichtung vereinbart.

Die speziellen Extraangebote der Tagesstätte werden gesondert von der Stadt Neumünster im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert, soweit die Kosten nicht von anderer Seite, insbesondere von Sozialleistungsträgern (z.B. Krankenkasse) getragen werden.

Die jeweiligen Förderungsbeträge werden je nach Umfang der angebotenen Hilfen mit dem Träger der Einrichtung individuell ausgehandelt und vertragsmäßig mit dem Fachdienst Soziale Hilfen der Stadt Neumünster festgelegt.

Die Zuschüsse werden erstmals vom Beginn des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres gewährt, wenn der Antrag vor dem 15.03. beim Fachdienst Soziale Hilfen gestellt wurde.

Dieselbe Antragsfrist gilt für eine Vertragsänderung, soweit sie die pauschale Förderung betrifft.

Für bereits bestehende Einrichtungen werden für das bereits laufende Jahr gesonderte Vereinbarungen getroffen.

Der Erstantrag muss detailliert aufzeigen, welche Personal-, Betriebs-, Instandhaltungs-, Verwaltungs-, Versicherungs- und Betreuungskosten anfallen werden.

Gleichzeitig muss aus dem Antrag hervorgehen, dass die zuvor dargestellten Kriterien dieser Richtlinien in der Konzeption und Gestaltung der Einrichtung berücksichtigt wurden.

Weiter ist bei der Beantragung nachzuweisen, dass alle anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. durch Bund, Land, Eigenmittel) ausgeschöpft worden sind.

Der Fachdienst Soziale Hilfen behält sich eine Prüfung der gemachten Angaben und der korrekten Verwendung der Zuschüsse vor.

Zu Beginn des folgenden Jahres haben die Träger der Tagesstätten ohne besondere Aufforderung einen Nachweis mit den erforderlichen Belegen über die Verwendung der Zuschüsse für das abgelaufene Jahr und einen Sach- und Tätigkeitsbericht beim Fachdienst Soziale Hilfen einzureichen. Näheres wird vertraglich vereinbart.

9. Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen

Die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen wird auf Antrag nach Prüfung durch den Fachdienst Soziale Hilfen von den zuständigen Gremien getroffen.

10. Diese Richtlinien treten nach Beschluss der Ratsversammlung am _____ in Kraft.